

## Die Auswirkung der Umsatzsteuer-Erhöhung

Ärzte sind doppelt belastet

Werter Kollege D.,

Sie haben ja mit Ihrem Hinweis auf die Erhöhung der Umsatzsteuer so Recht. Aber die Auswirkungen einer USt.-Erhöhung auf uns Ärzte sind tatsächlich noch schlimmer!

Jeder erinnert sich an die letzte USt.-Erhöhung von 16 auf 19 %. Für den **Normalbürger** bedeutet das:

Bei 16% USt. konnte er für 1.000 € Waren kaufen in Höhe von netto 862,07 €,

bei 19% USt. nur noch in Höhe von netto 840,34 €.

Sein Kaufkraftverlust betrug also ca.2,5%.

**Der niedergelassene Arzt** (Kostenquote durchschnittlich 56%) musste, um 1.000,00 € Gewinn zu erzielen, einen Umsatz von 2.272,73 € tätigen.

Die Umsatzsteuer in seinen Kosten kann er, anders als Gewerbetreibende, nicht weitergeben. Auch sind die Gebührenordnungen, und damit die Einnahmen des Arztes, trotz gestiegener Kosten unverändert geblieben. So belastet eine gestiegene USt. bei den niedergelassenen Ärzten also zunächst die Kosten und später nochmals das private Budget:

Bei seinen mit vollem USt.-Satz belegten Einkäufen und der Inanspruchnahme von Dienstleistungen für seine Praxis („Praxis-Kosten“) musste er nach der Erhöhung des USt.-Satzes also zunächst 2,5 % mehr ausgeben. Sein dann verbleibender Gewinn von zuvor 1.000 € hat sich damit um 2,5 % verringert.

Mit diesem seinem Einkommen (abzüglich Steuern, Sozialabgaben und Altersvorsorge; wie jeder Bürger) bestreitet der Arzt dann seinen Lebensunterhalt. Dabei hat das bereits verminderte Einkommen nochmals (s.o.), wie bei dem Normalbürger, den Kaufkraftverlust von 2,5 %.

**So ist also der niedergelassene Arzt**, sofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt (was sehr selten ist), **von jeder Erhöhung der Mehrwertsteuer doppelt belastet.**